



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

**Kanton Bern,
vertreten durch die Sicherheitsdirektion**

und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Eidgenössische Finanzdepartement**

betreffend

**die Zusammenarbeit
zwischen der Kantonspolizei Bern
und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
nach Artikel 97 ZG**

Vorliegende Verwaltungsvereinbarung (nachfolgend Vereinbarung) ergeht gestützt auf Artikel 97 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) und richtet sich nach dem massgebenden Recht des Bundes und des Kantons Bern. Darunter fallen insbesondere folgende Erlassen (sowie deren dazugehörige Ausführungsbestimmungen), Abkommen (sowie deren dazugehörige Zusatz- oder Spezialabkommen) und Beschlüsse:

- a. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101);
- b. Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV BE; BSG 101.1);
- c. Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assozierung an Schengen und an Dublin (SR 362);
- d. Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ);
- e. Schengener Grenzkodex (SGK);
- f. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 (ZAG; SR 364);
- g. Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1);
- h. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20);
- i. Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (VG; SR 170.32);
- j. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1);
- k. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0);
- l. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0);
- m. Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54);
- n. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121);
- o. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01);
- p. Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001 (AwG; SR 143.1);
- q. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1);
- r. Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1);
- s. Personalgesetz des Kantons Bern vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), insbesondere Artikel 100 ff.;
- t. Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1996 (KDSG; BSG 152.04).

I. Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung regelt die sicherheitspolizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Bern (nachfolgend Kapo BE) und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (nachfolgend BAZG) im definierten Grenzraum (vgl. Artikel 4) bzw. im Bahnverkehr und an den Bahnhöfen sowie an den internationalen Busterminals.

² Sie hat zum Ziel, die Zusammenarbeit im sicherheitspolizeilichen Bereich zu koordinieren, um die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung zwischen der Kapo BE und dem BAZG (nachfolgend Parteien) ergeben, zu nutzen.

³ Das BAZG vollzieht hierzu sicherheitspolizeiliche Aufgaben der Kapo BE auf vorliegender Delegationsbasis und zwar ausschliesslich im Rahmen seiner Zolltätigkeit nach Zollgesetz oder einem anderen Erlass, sofern dessen Vollzug ursprünglich durch die Gesetzgebung des Bundes dem Kanton übertragen worden ist (originäre Kompetenzen).

Artikel 2 Polizeihoheit

Die Polizeihoheit verbleibt bei der Kapo BE, auch wenn diese dem BAZG sicherheitspolizeiliche Aufgaben delegiert. Die Parteien wahren die verfassungsmässige Kompetenzordnung vorbehaltlos.

Artikel 3 Weisungsbefugnis und Weisungsfreiheit

¹ Die Führungsverantwortung und Weisungsbefugnis für gemeinsame Einsätze im sicherheitspolizeilichen Bereich liegt bei der Kapo BE.

² Das BAZG führt sowohl die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen originären als auch die nach Artikel 1 Absatz 2 delegierten sicherheitspolizeilichen Aufgaben selbstständig und weisungsfrei aus.

Artikel 4 Grenzraum

¹ Das BAZG nimmt delegierte sicherheitspolizeiliche Aufgaben ausschliesslich im Grenzraum nach Artikel 3 Absatz 5 ZG wahr.

² Der Grenzraum gemäss Absatz 1 beschränkt sich auf den Bahnverkehr und die Bahnhöfe sowie die internationalen Busterminals nach Anhang I. Der Anhang I ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

II. Art und Weise der Erledigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben

Artikel 5 Delegierte sicherheitspolizeiliche Aufgaben

¹ Das BAZG nimmt im Grenzraum nach Artikel 4 sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr und handelt diese im Umfang der Delegation nach Massgabe des anwendbaren Rechts selbstständig für den Kanton Bern ab. Es kann zu diesem Zweck auch Personenkontrollen nach AIG durchführen.

² In Anhang II werden die einzelnen durch den Kanton Bern an das BAZG delegierten sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach Absatz 1 aufgeführt sowie der Umfang der selbstständigen Fallerledigung und die zu ergreifenden Massnahmen definiert. Der Anhang II ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 6 Übergabe an die Polizei

¹ Bei sämtlichen über Artikel 5 hinausgehenden Fällen erfolgt eine vollumfängliche Fallübergabe an die Kapo BE. Eine Übergabe erfolgt auch in jenen Fällen, bei denen nicht alle gemachten Feststellungen zur selbstständigen Erledigung nach Artikel 5 an das BAZG delegiert sind.

² Die Übergabe von Personen oder Sachen an die Kapo BE erfolgt nach gegenseitiger Absprache, jedoch grundsätzlich an einer Dienststelle des BAZG, nahe des Feststellungsortes. Bei Kontrollen in Zügen erfolgt die Übergabe grundsätzlich am Bahnhof des nächstmöglichen regulären Anhalteortes.

³ Die Verständigung der Kapo BE durch das BAZG sowie die Übergabe von Personen nach Absatz 2 erfolgt in potenziellen Haftfällen und bei drohendem Beweisverlust unter Beachtung der entsprechenden strafprozessualen Vorgaben vordringlich.

Artikel 7 Rapportierung

Das BAZG rapportiert Fälle nach Artikel 5 und 6 rechtsgenügend in seinem Informationssystem.

Artikel 8 Ausnahmen

Von der Kapo BE im Einzelfall gewünschte und begründete Abweichungen vom in Artikel 5 und 6 definierten Vorgehen dürfen ausschliesslich und ausnahmsweise auf Anweisung des Pikettoffiziers des BAZG vollzogen werden.

III. Weitere Zusammenarbeit

Artikel 9 Koordination der Einsätze und Informationsaustausch

Die Parteien informieren sich gegenseitig unter Einhaltung des Datenschutzes über spezielle Einsätze und Aktionen und koordinieren diese bei Bedarf.

Artikel 10 Gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Aktionen sowie spezielle Einsätze

¹ Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit und Angemessenheit. Die Erledigungskompetenzen der jeweiligen Partei bleiben dabei vorbehalten.

² Die Parteien können in gegenseitiger Absprache gemeinsame Aktionen und spezielle Einsätze durchführen. Hierfür können sie gemischte Teams einsetzen, welche Aufgaben beider Parteien gemeinsam wahrnehmen.

Artikel 11 Alarmfahndung

Das BAZG besetzt im Falle einer Alarmfahndung in Absprache mit der Kapo BE nach taktischen Gesichtspunkten, erforderlichen Prioritäten und vorhandenen Ressourcen die definierten Positionen.

Artikel 12 Ausbildung

Gegenseitige Ausbildungen und/oder Trainings zur Aufrechterhaltung der Interoperabilität sind möglich. Diese erfolgen kostenlos.

Artikel 13 Besonderheiten

Die Parteien regeln allfällige weitergehende Besonderheiten in der Zusammenarbeit in separaten Vereinbarungen.

IV. Befugnisse des BAZG

Artikel 14 Befugnisse der Angehörigen des BAZG

Soweit Angehörige des BAZG sicherheitspolizeiliche Aufgaben zugunsten der Kapo BE vollziehen, kommen ihnen die Befugnisse des Zwangsanwendungsge setzes sowie des 3. Kapitels des 5. Titels des Zollgesetzes zu. Bei Feststellung von strafbaren Handlungen sind die jeweiligen strafprozessualen Verfahrensbestimmungen massgebend.

Artikel 15 Unmittelbare und ernsthafte Gefahr sowie unaufschiebbare Massnahmen

¹ Besteht für Personen oder Sachen eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr oder drohen Beweisverluste, ist das BAZG befugt, bis zum Eintreffen der Kapo BE vor Ort, alle notwendigen und zeitlich dringenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben in eigener Führungsverantwortung wahrzunehmen.

² Bei Gefahr im Verzug oder Nacheilen bedarf es keiner vorgängigen Bewilligung oder Absprache unter den Parteien.

V. Verantwortlichkeit und Haftung

Artikel 16 Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Parteien richten sich ausschliesslich nach dem jeweiligen dem Arbeitsverhältnis zugrundeliegenden Recht.

Artikel 17 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die strafrechtliche Verantwortung der Angehörigen der Parteien richtet sich nach dem jeweiligen Recht der Parteien.

Artikel 18 Haftung für Schäden

¹ Für Schäden, die Angehörige einer Partei der anderen Partei oder Dritten bei Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung widerrechtlich verursachen, haftet die verursachende Partei nach ihrem Staatshaftungsrecht.

² Für Schäden, die Angehörige einer Partei der anderen Partei bei ersuchter Unterstützung verursachen, haftet die ersuchende Partei, sofern die ersuchte Partei nicht vorsätzlich vom Ersuchen abgewichen ist.

VI. Datenschutz

Artikel 19 Bearbeitung von Daten

¹ Das BAZG darf jene Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe a DSG, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c DSG und jene Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, für die Kapo BE zum Zweck der Erfüllung der mit

dieser Vereinbarung übernommenen sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach Artikel 5 Buchstabe d DSG bearbeiten, die für die Durchführung und Dokumentierung einer Kontrolle und für die Bearbeitung eines Falls unerlässlich sind.

² Die Daten nach Absatz 1, welche das BAZG in Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung bearbeitet und der Kapo BE zur Erledigung des Falls bekanntgibt, können zum Zweck der Dokumentation und Qualitätssicherung in dessen Informationssystem gespeichert werden.

³ Die übrige Bearbeitung von Daten nach Absatz 1, deren Bekanntgabe an Dritte und deren Aufbewahrung durch das BAZG richtet sich nach dem Zollrecht und Datenschutzrecht des Bundes.

⁴ Die Bearbeitung der ihr bekanntgegebenen Daten durch die Kapo BE richtet sich nach dem Datenschutzrecht des Kantons und dem jeweils massgebenden Verfahrensrecht.

Artikel 20 Austausch von Lageanalysen und sonstigen Erkenntnissen

Die Parteien können Lageanalysen oder sonstige Erkenntnisse spontan austauschen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendig sind. Weitergehende Informationen sind auf dem Weg der Amtshilfe anzufragen bzw. bekanntzugeben.

Artikel 21 Qualitätssicherung

Die Parteien stellen bei der Bearbeitung von Personendaten und Daten von juristischen Personen nach Artikel 19 die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Kantone sicher.

VII. Kosten und Einnahmen

Artikel 22 Kostentragung

Die Parteien erbringen ihre dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Tätigkeiten inkl. den Auslagen zugunsten der jeweils anderen Partei kostenlos. Auslagen für benötigte externe Dienstleistungserbringungen können dem Kanton Bern verrechnet werden.

Artikel 23 Einnahmen aus Bussen und dergleichen

Einnahmen aus Bussen (inkl. Bussenumwandlung, Bussen-/Kostendeposita) liefert das BAZG dem Kanton Bern ab. Ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus sofort bezahlten Ordnungsbussen nach Artikel 2 Absatz 2 OBG.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

² Mit Inkrafttreten nach Absatz 1 verlieren frühere Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern bzw. der Kapo BE und dem BAZG bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung ihre Gültigkeit.

³ Schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit an Flughäfen und Flugplätzen zwischen der Kapo BE und dem BAZG bzw. dem Kanton Bern und der Eidgenössischen Zollverwaltung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gelten weiter.

Artikel 25 Ergänzungen und Anpassungen

¹ Ergänzungen und Anpassungen dieser Vereinbarung sind unter Beachtung der Grundsätze nach Artikel 1 bis 4 möglich. Ergänzende sicherheitspolizeiliche Dienstleistungen bedürfen eines separaten Service-Level-Agreements.

² Allfällige Begehren des Kantons Bern auf Ergänzung oder Anpassung dieser Vereinbarung sind ausschliesslich an den Direktor bzw. die Direktorin des BAZG zu richten.

³ Direkte Verhandlungen des Kantons Bern mit dem Zoll Mitte im Rahmen von Absatz 2 und dabei getroffene Abmachungen sind unwirksam und rechtlich nicht bindend.

⁴ Änderungen der vorliegenden Vereinbarung zugrundeliegenden geltenden Rechts des Bundes oder des Kantons bedürfen keiner Neuverhandlung dieser Vereinbarung, soweit dadurch die Grundsätze der Zusammenarbeit nicht berührt werden. Bei allfälligen Abweichungen ist stets das geltende Recht des Bundes oder der Kantone massgebend.

⁵ Redaktionelle Anpassungen der im Anhang II abgebildeten Massnahmen können direkt zwischen dem BAZG und der Kapo BE vorgenommen werden und bedürfen keiner Neuverhandlung dieser Vereinbarung.

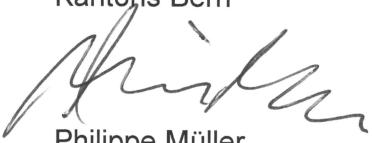
Artikel 26 Kündigung

¹ Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

² Die Kündigung bezieht sich stets auf die ganze Vereinbarung.

Bern, den 10.11.2025

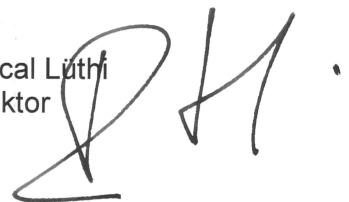
Sicherheitsdirektion des
Kantons Bern



Philippe Müller
Regierungsrat

Bern, den 10.11.2025

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit



Pascal Lüthi
Direktor